

664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 11. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Den Parteien können in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Bundesverwaltungsabgaben auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufallen würde.

(2) Für das Ausmaß der Bundesverwaltungsabgaben sind, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maß-

gebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 4500 S im einzelnen Fall festzusetzen sind.“

2. Der § 78 Abs. 4 AVG. 1950 hat zu lauten:

„(4) Die Bundesverwaltungsabgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.“

Artikel II

Amtshandlungen betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, die Schulpflicht und den Besuch der Pflichtschulen, Schutz- oder Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen oder Trinkwasserversorgungsanlagen, ferner Bewilligungen zur Holzlieferung, Holzlagerung oder Errichtung von Bringungsanstalten in Wildbachgebieten, Schlägerungs- und sonstige Forstprodukt-Bezugsbewilligungen einschließlich der Bewilligung von Forstwirtschaftsplänen, dann Amtshandlungen in den Angelegenheiten der Sparkassenaufsicht, der tierärztlichen Grenzkontrolle sowie der Justizverwaltung und der Heeresverwaltung, schließlich sämtliche Amtshandlungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung der in § 78 Abs. 1 und 2 AVG. 1950 in der Fassung des Art. I des vorliegenden Bundesgesetzes geregelten Verwaltungsabgaben.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Durch den § 3 Abs. 2 der am 28. März 1948 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, wurde der im § 78 Abs. 2 AVG. vorgesehene Höchstbetrag der Verwaltungsabgabenansätze mit 1500 S neu festgesetzt. Diese Höchstgrenze ist seither unverändert geblieben.

Hingegen ist seit dem Jahre 1948 nicht nur das allgemeine Preisniveau erheblich angestiegen, sondern sind auch die Kosten der Verwaltung in beträchtlichem Ausmaß angewachsen. Laut den vom Statistischen Zentralamt geführten Nachweisen betrug der Index der Kleinhandelspreise auf der Basis März 1938 = 100 im Durchschnitt des Jahres 1948 329, im August 1967 jedoch 1005,5, also etwa das Dreifache. Der Vergleich der Lebenshaltungskostenindizes ergibt ein ähnliches Bild, nämlich auf der Basis April 1945 = 100 einen Durchschnitt von 378,0 im Jahre 1948, im August 1967 jedoch 1166,7. Anhand dieser Statistik läßt sich, wie in dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird, vorgeschlagen, eine Verdreifachung des im § 78 Abs. 2 AVG. 1950 für die Bundesverwaltungsabgaben vorgesehenen Höchstbetrages von 1500 S auf 4500 S rechtfertigen.

§ 75 AVG. 1950 spricht den Grundgedanken aus, daß die Kosten für die Tätigkeit der Behörden in Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen sind. In diesem Sinn sollten sich die Verwaltungsabgaben in verhältnismäßig bescheidenem Rahmen halten, wie insbesondere der Verfassungsausschuß des Nationalrates anlässlich der Beratung der Verwaltungsverfahrensgesetze im Jahre 1925 zum Ausdruck gebracht hat (siehe Mannlicher-Coreth, Die Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung, Wien 1926, S. 80). Der Gesetzgeber des Jahres 1948 ist von diesem Grundsatz jedoch teilweise abgegangen und hat dadurch, daß er den Höchstbetrag der Verwaltungsabgaben von ursprünglich 100 auf 1500 S hinaufsetzte, die Verwaltungsabgaben, die, wie gesagt, seinerzeit nur als gelegentliche geringfügige Beiträge zu den allgemeinen Kosten der Verwaltung gedacht waren, in stärkerem Maße

zu einer Einnahmsquelle für die Gebietskörperschaften gemacht (siehe Mannlicher, Das Verwaltungsverfahren, 7. Aufl., Anm. 6 auf S. 345).

Seit dem Jahre 1948 sind die hinsichtlich der verschiedenen Verwaltungsbereiche in Betracht kommenden bundesrechtlich geregelten Gebühren und Entgelte in Anpassung an das der jeweiligen wirtschaftlichen Situation entsprechende Kosten- und Preisgefüge mehrmals erhöht worden. In Übereinstimmung damit erscheint es richtig, den vom Gesetzgeber im Jahre 1948 beschrittenen Weg nunmehr auch hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben weiter zu verfolgen und das Höchstmaß der Bundesverwaltungsabgaben neu festzusetzen. Im Durchschnitt haben die Erhöhungen der bundesrechtlich vorgesehenen Gebühren und Entgelte seit dem Jahre 1948 etwa zu deren Verdreifachung geführt. Mit einer Erhöhung des Höchstbetrages der Bundesverwaltungsabgaben in diesem Ausmaß entspricht der vorliegende Gesetzentwurf somit dem Grundsatz eines einheitlichen Vorgehens des Bundes auf allen Gebieten seines Wirkungsbereiches.

II.

§ 78 Abs. 1 AVG. 1950 in der derzeit gelassenen Fassung sieht unter den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen die Auferlegung von Verwaltungsabgaben lediglich mit der Einschränkung vor, daß die Freiheit von derlei Abgaben „ausdrücklich durch Gesetz“ festgesetzt ist. Eine gesetzliche Bestimmung, die als Grundlage dafür herangezogen werden könnte, im Verordnungswege Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben festzulegen, läßt sich nicht finden. Eine Bestimmung, wie sie der § 7 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, enthält, wird im Rahmen einer neuen Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung daher nicht mehr erlassen werden können. Es erschiene auch gar nicht angezeigt, eine entsprechende allgemeine gesetzliche Ermächtigung an den Verordnungsgeber auszusprechen; eine solche Ermächtigung müßte in einer dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 18 Abs. 2 B.-VG. Rechnung tragenden Weise

664 der Beilagen

3

ausgestaltet werden, was im Hinblick auf die Verschiedenheit der rechtspolitisch in Betracht kommenden Befreiungstatbestände kaum möglich wäre.

Der rechtssystematisch richtige Ort, Befreiungen von der Verwaltungsabgabepflicht festzulegen, liegt vielmehr im allgemeinen in den die einzelnen Zweige der Verwaltung regelnden Gesetzen, es sei denn, daß zu deren Erlassung die Länder im Sinne des Art. 15 Abs. 1 B.-VG. ausschließlich zuständig sind oder daß es sich um allgemeine, mit keiner besonderen Verwaltungsmaterie zusammenhängende Befreiungsbestimmungen handelt. Die Länder können im Rahmen der Regelung der in ihre Kompetenz fallenden Rechtsmaterien keine Befreiungen von Bundesverwaltungsabgaben gewähren. Will der Bund Befreiungen aussprechen, die sich auf Rechtsmaterien beziehen, zu deren Regelung er nicht einmal im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung, sondern ausschließlich die Länder zuständig sind — wozu derzeit freilich keine Notwendigkeit besteht —, so sind derartige Befreiungsbestimmungen in erster Linie wohl in den die Verwaltungsabgabepflicht aussprechenden § 78 AVG. 1950 aufzunehmen. Dasselbe gilt für allgemeine Befreiungstatbestände.

Im übrigen aber wären die vorgesehenen Befreiungen nach und nach in die die einzelnen Sachgebiete der Verwaltung regelnden Gesetze zu übertragen, soweit sie in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sachlich gerechtfertigt sind. Um jedoch in der Zeit zwischen der Erlassung einer neuen Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung und diesen legislativen Maßnahmen keine Erweiterung der Verwaltungsabgabepflicht herbeizuführen und um in dieser Hinsicht eine materielle Änderung der Rechtslage zu vermeiden, verfügt der Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes jene Befreiungen, die derzeit im § 7 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957 vorgesehen sind. Es wird der Gesetzgebung in den Angelegenheiten des materiellen Rechtes obliegen, die als Übergangsregelung gedachte Bestimmung des Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes durch die Schaffung entsprechender Befreiungsbestimmungen zu ersetzen.

III.

Die Bestimmung des ersten Satzes der vorgeschlagenen Neufassung des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 entspricht materiell dem geltenden Recht. Lediglich die Formulierung wurde geändert. Sie soll klar zum Ausdruck bringen, daß sich der sachliche Geltungsbereich der Regelungen des § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG. 1950 nur auf die Bundesverwaltungsabgaben bezieht. Entsprechend der textlichen Änderung des ersten Satzes des § 78

Abs. 1 AVG. 1950 sind auch am Anfang der Absätze 2 und 4 dieses Paragraphen kleine textliche Änderungen vorzunehmen. Die der bisherigen Bestimmung des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 angefügten Sätze wollen den unter dem vorstehenden Punkt II dargestellten Überlegungen Rechnung tragen.

Nach dem zweiten Satz der vorgesehenen Neufassung des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 soll ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger, der zur Vollziehung von Gesetzen berufen ist, insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben nicht unterliegen, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze darstellt. Ein Träger von Hoheitsrechten kommt als solcher begrifflich nicht als Partei im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze in Betracht. Allerdings hängt die Durchführung hoheitsrechtlicher Agenden unter Umständen davon ab, daß gewisse Amtshandlungen vorgenommen werden, die den zur Vollziehung von Gesetzen berufenen Rechtsträger als Privatwirtschaftssubjekt betreffen. In solchen Fällen besteht ein so enger Konnex zwischen den hoheitsrechtlichen Funktionen und der Parteistellung des mit der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung betrauten Rechtsträgers, daß eine Befreiung von der Verwaltungsabgabepflicht sachlich gerechtfertigt erscheint. Dieser enge Konnex läßt die Parteistellung des mit hoheitlichen Funktionen ausgestatteten Rechtsträgers gegenüber der ihm übertragenen Zuständigkeit zum Vollzug der Gesetze in untergeordneter Bedeutung erscheinen. Nach § 78 Abs. 1 AVG. 1950 in der geltenden Fassung wie auch in der vorgeschlagenen Neufassung sind Gegenstand der Verwaltungsabgabepflicht einerseits die Verleihung von Berechtigungen und andererseits sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen. Die Formulierung des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 läßt erkennen, daß das Privatinteresse der Partei den Ausschlag dafür gibt, daß der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Verwaltung ausspricht. Denn obgleich bloß der zweite Verwaltungsabgabentatbestand des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 ausdrücklich vom wesentlichen Privatinteresse der Partei spricht, so ist diese Voraussetzung bei der Verleihung von Berechtigungen doch an und für sich schon gegeben (siehe Mannlicher, das Verwaltungsverfahren, 7. Aufl., Anm. 2 auf S. 342). Wenn jedoch die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens die unmittelbare Voraussetzung dafür bildet, daß ein mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung betrauter Rechtsträger diesen Aufgaben obliegen kann, so wird weniger von einem Privatinteresse des betreffenden Rechtsträgers an der Vornahme der Amtshandlung, die ihrerseits Voraussetzung für

die Ausübung hoheitlicher Staatsfunktionen ist, als vielmehr vom öffentlichen Interesse an der Besorgung dieser anderen hoheitlichen Staatsfunktionen die Rede sein müssen. Der für den § 78 Abs. 1 vorgeschlagene neue zweite Satz bildet nach Ansicht der Bundesregierung somit eine durchaus sachgerechte Ergänzung der Bestimmung über die Verwaltungsabgabepflicht.

Der Ausdruck „Vollziehung der Gesetze“ entspricht der Terminologie des Art. 23 Abs. 1 B.-VG. und des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der gelgenden Fassung. Es handelt sich um einen Begriff, der längst in die Gesetzessprache Eingang und in der oberstgerichtlichen Judikatur manche Klarstellung gefunden hat (siehe unter anderem die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. Juli 1964, 4 Ob 66/64; EvBl. Nr. 103/1965, ÖJZ. 1965, S. 154, Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. Mai 1966, 2 Ob 135/66; EvBl. Nr. 3/67, ÖJZ. 1967, S. 11).

Der allgemeine Ausdruck „Rechtsträger“ besagt, daß die Befreiungsbestimmung nicht nur für die Gebietskörperschaften, sondern auch für beliebige Unternehmungen (siehe Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, Allgemeiner Teil, S. 68; Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 186) als Hoheitsträger gelten soll.

Die Wendung „eine unmittelbare Voraussetzung“ soll bedeuten, daß ein bloß allgemeiner Zusammenhang von Amtshandlungen mit der Durchführung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Verwaltungsabgabenfreiheit im Sinne des vorgeschlagenen zweiten Satzes des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 nicht eintreten läßt. So werden zum Beispiel Amtshandlungen, die eine Voraussetzung für die Errichtung von Amtsgebäuden bilden, unter den in Rede stehenden Befreiungstatbestand nicht subsumiert werden können. Solche Amtshandlungen dienen nur mittelbar der Hoheitsverwaltung, die etwa in einem künftigen Amtsgebäude besorgt werden soll, die unmittelbare Beziehung besteht bloß zur Errichtung der Amtsgebäude, welche im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen ist.

Praktisch gesehen steht die vorgeschlagene Bestimmung für einen zweiten Satz des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 insbesondere im Dienste jener Funktionen, die dem öffentlichen Sicherheitsdienst, der Zollwache und dem Bundesheer obliegen. So wird in Zukunft die Einhebung von Bundesverwaltungsabgaben etwa im Verfahren zur Zulassung von Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache und des Bundesheeres sowie im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung zur Beförderung von Postsendungen bestimmt sind, keinesfalls in Betracht kommen. Ergänzend sei bemerkt, daß eine

derartige Rechtsauffassung schon aus der gelgenden Rechtslage abgeleitet wurde. Diese Rechtsansicht wurde freilich nicht allgemein vertreten, insofern dient die vorgeschlagene Bestimmung für einen zweiten Satz des § 78 Abs. 1 AVG. 1950 einer notwendigen Klarstellung.

Der vorgeschlagene weitere Befreiungstatbestand für den Fall, daß eine Verwaltungsabgabe der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde, hat verrechnungstechnische Bedeutung. Sie verstößt sicherlich nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, wonach die Verwaltungsabgabevorschriften und allfällige Befreiungen bei gleichem Sachverhalt auf jedermann, selbstverständlich auch auf Gebietskörperschaften angewendet werden müssen. Die gleiche Behandlung erfordert nämlich insbesondere, daß sich an den Eintritt des Verwaltungsabgabentatbestandes die gleichen Folgen knüpfen; die aus der Verwaltungsabgabepflicht entspringende Vermögensminderung hat jedermann in gleicher Weise zu treffen. Da nun aber die Gebietskörperschaften vielfach gleichzeitig auch jene Rechtsträger sind, denen die Abgaben zufließen, ergibt sich, daß dann, wenn die von einer als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft bezahlte Abgabe eben derselben Gebietskörperschaft zufließt, eine Vermögensminderung undenkbar ist. In diesen Fällen kann daher mangels gleicher Voraussetzungen eine Abgabenbefreiung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstossen. Im übrigen dient der in Rede stehende Befreiungstatbestand der Verwaltungsvereinfachung.

IV.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens hat der vorliegende Gesetzentwurf Zustimmung, teilweise aber auch Kritik gefunden. Die Einwände betreffen einerseits die Festlegung des Höchstbetrages der Verwaltungsabgaben mit 4500 S, andererseits die Kompetenz des Bundesgesetzgebers in zweifacher Hinsicht.

Was den ersten Einwand anlangt, wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Punkt I verwiesen.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers wurde insbesondere in Zweifel gezogen, weil der vorliegende Gesetzentwurf neben den in unmittelbarer Bundesverwaltung einzuhebenden Verwaltungsabgaben auch die die mittelbare Bundesverwaltung und den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten betreffenden Verwaltungsabgaben erfaßt; dem Bundesgesetzgeber fehle die Kompetenz, die Bundesverwaltungsabgaben zu regeln, die nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung einzuheben sind.

Die Bundesregierung vermag diese Auffassung aus den nachfolgenden Gründen jedoch nicht zu teilen:

664 der Beilagen

5

Das Amtstaxenwesen hing seit jeher und insbesondere auch zur Zeit des Inkrafttretens der das Verwaltungsverfahren betreffenden Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsnovelle, BGBl. Nr. 268/1925, am 1. Oktober 1925 mit dem Verfahren in Verwaltungsangelegenheiten eng zusammen. Dazu kommt ein weiteres. Im Sinne der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist zur Auslegung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung die Systematik der Rechtsordnung heranzuziehen, wie sie zur Zeit des Inkrafttretens der einzelnen Kompetenzbestimmungen bestand. Die das Verwaltungsverfahren betreffende Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 2 B.-VG. trat am 11. Dezember 1929 in Kraft. Die Systematik der Rechtsordnung hat wie heute so auch damals die Regelung der Bundesverwaltungsabgaben in den Rahmen der verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG. gestellt. Es ergeben sich somit gute Gründe dafür, die Bundesverwaltungsabgaben als Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes anzusprechen. In diesem Sinn ergibt sich die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzentwurfes, auch insoweit als er sich auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, deren Ertrag den Ländern und Gemeinden zufließt, aus Art. 11 Abs. 2 B.-VG.

An der Bundeskompetenz zur Regelung aller Bundesverwaltungsabgaben ist aber selbst dann nicht zu zweifeln, wenn man die Bundesverwaltungsabgaben im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1965, V 12/65, als Abgaben im Sinne der Finanzverfassung deutet. Der durch den vorliegenden Gesetzentwurf unberührt bleibende § 78 Abs. 4 AVG. 1950 ist dann nämlich, insoweit die Länder und Gemeinden den Aufwand der in erster Instanz zuständigen Behörde zu tragen haben, als eine Bestimmung zu verstehen, mit der der Bund nicht Verwaltungsabgaben als solche, sondern lediglich deren Ertrag den Ländern (Gemeinden) im Sinne des § 7 Abs. 2 F.-VG. 1948 überlassen hat; eine andere Deutung würde in Widerspruch zum Wortlaut des § 78 Abs. 4 AVG. 1950, der durch den vorliegenden Gesetzentwurf materiell keine Änderung erfahren soll,

stehen. Die in mittelbarer Bundesverwaltung und die im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten einzuhebenen Bundesverwaltungsabgaben sind denn auch funktionell nicht von Behörden der Länder und Gemeinden, sondern von Bundesorganen einzuhaben; lediglich der Ertrag fließt zufolge § 78 Abs. 4 AVG. 1950 den Ländern und Gemeinden zu, wie es etwa auch bei der Feuerschutzsteuer der Fall ist, die bundesgesetzlich geregelt ist (Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 198), deren Ertrag nach § 14 Z. 3 FAG. 1967 ebenfalls den Ländern (Gemeinden) zufließt.

Im Erkenntnis V 12/65 bezieht sich der Verfassungsgerichtshof auf die die Bundesverwaltungsabgaben regelnden bundesgesetzlichen Bestimmungen des § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG. 1950, ohne darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Qualifikation dieser Bestimmungen irgendwelche Zweifelsfragen bestehen. Der Verfassungsgerichtshof sagt im vorletzten Absatz des II. Teiles der Entscheidungsgründe in diesem Sinn: „Dies bedeutet, daß § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG. bei verfassungskonformer Auslegung seither nur mehr für die Bundesverwaltungsabgaben gilt und daß § 78 Abs. 3 AVG. nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt.“ Zu den Bestimmungen des § 78 Abs. 1, 2, 4 und 5 AVG. 1950 macht der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundes keinerlei Vorbehalte.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers wurde ferner in Zweifel gezogen, was die sich auf die Amtshandlungen betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen beziehende Befreiungsbestimmung anlangt, weil solche Amtshandlungen im Landesvollzugsbereich zu setzen sind (Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG.). Dieser Einwand übersieht, daß sich der sachliche Geltungsbereich der vorgesehenen Befreiungsbestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, die, wenn eine derartige Befreiungsbestimmung nicht besteht, für Amtshandlungen im Bundesvollzugsbereich zu errichten wären, die die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Pflichtschulen zwar betreffen, aber nicht selbst Akte solcher Art darstellen.